

30. Oktober 2023

Motion EWD Organisationsstruktur; Ergebnisse der Arbeitsgruppe und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde Derendingen. Sie stellt als kommunales Querverbundunternehmen die Strom- und Wasserversorgung sicher, betreibt ein flächendeckendes Glasfasernetz und bietet Dienstleistungen für andere Wasserversorger (z.B. Betrieb der regionalen Wasserversorgung Wasseramt AG) und Gemeinden an (z.B. Betrieb Strassenbeleuchtung für Derendingen).

Als direkte Folge der europäischen Energiekrise im Jahr 2022 musste die EWD ihre Stromtarife für 2023 zulasten ihrer grundversorgten Endkunden um rund 76 % massiv erhöhen. Mit einem Gesamttarif von über 44 Rp./kWh (inklusive Netznutzung und Abgaben) für Haushaltkunden gehört die EWD schweizweit zu den teuersten Stromversorgern. Der Verwaltungsrat der EWD hat sich vor diesem Hintergrund entschieden rund Fr. 2.4 Mio. aus den Reserven für einen einmaligen Rabatt von 11 Rp./kWh einzusetzen, so dass sich der effektive Haushaltkudentarif auf nach wie vor hohe 33 Rp./kWh für 2023 reduziert.

In der am 26. Oktober 2022 eingereichten und anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 als dringlich und erheblich erklärten Motion wurde die Einwohnergemeinde Derendingen beauftragt, bis Ende September 2023 aufzuzeigen, wie die Organisation der EWD strukturell verändert werden kann, damit die Einwohnerinnen und Einwohner von Derendingen spätestens ab 2025 tiefere Strompreise, als der von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) berechnete Schweizer Median bezahlen müssen. Dabei soll auch ein Verkauf des Stromgeschäfts mit Priorität in Betracht gezogen werden.

Für die Beantwortung der Motion wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Einwohnergemeinde, der Motionäre sowie der EWD gebildet.

Die Arbeitsgruppenmitglieder sind:

- Roger Spichiger (Gemeindepräsident)
- Kosovare Fetahu-Rrustemi (Gemeinderätin)
- André Winiger (Gemeinderat)
- Felix Wegmüller (Motionär)
- Georg Hübner (Vertreter der Motionäre)
- Michael Käsermann (Verwaltungsratspräsident EWD)
- Peter Rindlisbacher (Geschäftsführer EWD)

Für die Moderation und fachliche Begleitung der Arbeitsgruppe wurde die Firma EVU Partners, Aarau, mandatiert.

Im Projektverlauf wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe die Ausgangslage der EWD analysiert sowie strategische Strukturvarianten erarbeitet und indikativ bewertet. Die Ergebnisse liegen nun vor.

Sachverhalt

Die EWD ist als Stromverteilnetzbetreiberin im Sinne von Art. 5 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) für das ihr vom Kanton Solothurn zugewiesene Netzgebiet verantwortlich. Konkret ist sie als Netzbetreiberin verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und das, in ihrem Eigentum stehende Stromverteilnetz sicher, leistungsfähig und effizient zu betreiben. Gleichzeitig ist die EWD als Netzbetreiberin auch für die sogenannte «Grundversorgung» mit Strom und damit für die Energielieferung für alle grundversorgten Endverbraucher verantwortlich. Sie hat dazu die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Die EWD ist dabei verpflichtet «Preisvorteile» aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifanpassungen in den Folgejahren. Im Rahmen der Rechtsprechung hat das Bundesgericht festgehalten, dass damit in Phasen höherer Marktpreise auch «Preisnachteile» gemeint sind. Dies ist im Fall der EWD im 2023 nun passiert.

Die gesamte Stromtarifregulierung der Schweiz basiert gemäss dem StromVG auf den effektiv angefallenen, nachweisbaren und anrechenbaren Kosten. Während für Netznutzungstarife die Netzkosten inklusive einer angemessenen Kapitalverzinsung massgebend sind, sind für die Energietarife in der Grundversorgung die effektiven Beschaffungs- und Gesteungskosten die Grundlage. Mangels eines vollständig liberalisierten Markts bestehen keine direkt vergleichbaren Marktpreise für kleinere Endverbraucher wie Haushalt- oder Gewerbekunden. Verfügbare Marktpreise beziehen sich auf Grosskunden oder direkt auf beobachtbare Börsenpreise. Diese sind mit Endkundenpreisen jeweils nicht 1:1 vergleichbar, da entsprechende Zuschläge fürs konkrete Profil, für Ausgleichsenergie, für Herkunftsnachweise und für die Vertriebsmarge fehlen. Indes kann die erfolgte Beschaffung der EWD als Grundversorgerin mit den beobachtbaren Marktpreisen relativ gut verglichen und damit die Entstehung der sehr hohen Energietarife für 2023 erklärt werden.

Letztlich ist in diesem Zusammenhang wichtig zu verstehen, dass die EWD nur über eine unbedeutende Eigenproduktion verfügt. Zwar steigt aktuell der Zubau von Photovoltaikanlagen im Netzgebiet stark an, dies ändert jedoch an der Grundsituation vorläufig nichts. Die Energietarife der EWD sind stark von ihrer Beschaffung und damit direkt vom Niveau der Börsenpreise abhängig. Die EWD untersteht als Grundversorgerin dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Dem gegenüber stehen Verteilnetzbetreiber, welche über grosse Eigenproduktion verfügen. Dazu gehört insbesondere auch die in der Region relevante BKW als direktes Vergleichsunternehmen der EWD. Die BKW kann (bzw. muss) ihren Endverbrauchern ihre Kosten der Eigenproduktion tarifieren.

Da diese im Fall der BKW sogar grösser ist als die Grundversorgung, sind die Endkunden der BKW weitgehend von Marktpreiseffekten geschützt. Während dies im aktuellen Jahr und im Vergleich zur EWD sehr vorteilhaft ist, war dies in den letzten zehn Jahren aufgrund tieferer Marktpreise und höherer Gesteungskosten der Eigenproduktion (v.a. Wasserkraft) umgekehrt. Auf diese aktuell stark verzerrende Grundproblematik zwischen beschaffenden Netzbetreibern und Netzbetreibern mit Eigenproduktion hat die EWD keinen Einfluss.

Nicht Teil der vorliegenden Überprüfung waren die Netznutzungstarife der EWD. Ebenfalls hat die Arbeitsgruppe die übrigen Geschäftsfelder, welche nicht Teil des Auftrages sind, nicht weiter analysiert.

Erwägungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat sechs Handlungsoptionen erarbeitet und aus Sicht der Kunden, der Gemeinde und der EWD bewertet:

- 1) «Optimierung Beschaffung»
- 2) «Beschaffungskooperation»
- 3) «Zusammenschluss»
- 4) «Verpachtung Stromnetz»
- 5) «Abgabe der Grundversorgung»
- 6) «Verkauf der Stromversorgung».

Aus Sicht der Arbeitsgruppe sind mit Optionen 1, 2 und 3 die Erreichung der Zielsetzung der Motion mit einer Unterschreitung des Medianwertes per 2025, aufgrund der aktuellen Marktpreisentwicklung, infolge starker Beeinflussung des Medians durch Versorger mit hoher Eigenproduktion (z.B. BKW) mit nach wie vor tieferen Gestehungskosten oder zu kurzen Fristen zur Umsetzung der Option, aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Mit Optionen 4, 5 und 6 erscheint die Erreichung der Zielsetzung der Motion realisierbar, abhängig von der Wahl des geeigneten Partners und dessen (erwarteter) Tarifstruktur. Damit verbunden ist eine «Spekulation» auf die zukünftige Strompreisentwicklung. Mit Blick auf die heutigen Strompreise würden als Partner primär grössere Stromversorger mit Eigenproduktion im Vordergrund stehen.

Die Festlegung der geeignetsten Option wurde durch die Wahl und Gewichtung der Kriterien beeinflusst. Aufgrund der Gewichtung standen die Zielerreichung der Motion sowie die Reduktion der Marktrisiken (Preisschwankungen) aus Sicht der Endkunden im Vordergrund. Für die Gemeinde als Eigentümerin bildet die finanzielle Abgeltung das wichtigste Kriterium einer möglichen Lösung. Für die EWD selbst ist die Erhaltung der bestehenden Synergien im Zusammenspiel mit den anderen Geschäftsbereichen (Wasser, Glasfaser und Dienstleistungen) entscheidend.

Unter Anwendung der Kriterien und deren Gewichtung ergab sich aus Sicht der Arbeitsgruppe ein einstimmig verabschiedetes, qualitatives Bewertungsergebnis. Die Optionen 3 «Zusammenschluss», 5 «Abgabe Grundversorgung» und 2 «Beschaffungskooperation» haben die höchsten Punktzahlen erhalten. Als nicht ausreichend wird eine reine Optimierung der bisherigen Beschaffungsstrategie der EWD beurteilt (Option 1). Als mit zu vielen Nachteilen für Gemeinde und EWD verbunden, wird der kurzfristige Verkauf der ganzen Stromversorgung (Option 6) beurteilt. Die Verpachtung (Option 4) schneidet zwar nur unwesentlich schlechter als die Optionen 3 und 5 ab, soll aber aufgrund der Reihenfolge vorerst nicht weiterverfolgt werden.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Gemeinderat in Absprache mit dem Verwaltungsrat der EWD eine zeitnahe Evaluation und Umsetzung von Kooperationslösungen für die Beschaffung. Diese Massnahme darf weitere, mittelfristig zu prüfenden Handlungsoptionen nicht verhindern.

Weiter soll innerhalb der nächsten zwei Jahre eine für die Endkunden vorteilhafte Kooperationslösung auf Stufe Gesamtunternehmung in der Region («Zusammenschluss») geprüft werden. Der Stand dieser Lösung soll bis Dezember 2024 einer erneuten Lagebeurteilung gemäss vorliegenden Kriterien unterzogen und die Gemeindeversammlung entsprechend informiert werden.

Sofern die Kooperationslösung nicht realisierbar ist bzw. nicht die erhofften Vorteile für Kunden, Gemeinde und EWD bringt, soll die Abgabe der Grundversorgung mit Strom an eine grössere Grundversorgerin mit Eigenproduktionsanteil zur Sicherstellung nachhaltiger attraktiver und stabiler Strompreise geprüft werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt zudem, eine Begleitgruppe einzusetzen, welche die EWD bei den obigen, mittelfristig zu treffenden Massnahmen begleitet und anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlungen über die Zwischenschritte informiert.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27.09.2023 die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen, das Vorgehen und die Massnahmen als richtig und zielführend erachtet und einstimmig beschlossen, den Beschlussesentwurf z.H. der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen deshalb auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Roger Spichiger

Beschlussesentwurf:

1. Als kurzfristige Massnahme soll rasch eine Kooperationslösung für die Strombeschaffung evaluiert und umgesetzt werden. Diese Massnahme darf die mittelfristig zu prüfenden Handlungsoptionen nicht verhindern.
2. Mittelfristig soll eine für die Endkunden vorteilhafte Kooperationslösung auf Stufe Gesamtunternehmung in der Region («Zusammenschluss») innerhalb der nächsten zwei Jahre geprüft werden. Bis Dezember 2024 soll eine erneute Lagebeurteilung vorliegen. Diese beinhaltet Eckwerte der Kooperationslösung und Beschreibung des weiteren Vorgehens.
3. Falls eine Kooperationslösung auf Stufe Gesamtunternehmung nicht innert nützlicher Frist realisierbar ist, weil z.B. kein geeigneter Partner vorhanden ist oder die Bedingungen nicht vorteilhaft sind, soll die Abgabe der Grundversorgung mit Strom an eine grössere Grundversorgerin mit Eigenproduktionsanteil, zur Sicherstellung nachhaltig attraktiver und stabiler Strompreise geprüft werden.
4. Es soll eine Begleitgruppe eingesetzt werden, welche die EWD bei den obigen, mittelfristig zu treffenden Massnahmen begleitet und anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlungen über die Zwischenschritte informiert.

Anmerkung zu Punkt 1:

Der Verwaltungsrat der EWD hat als kurzfristige Massnahme im Sinne von Punkt 1 eine Kooperation für die Strombeschaffung bereits evaluiert und den Beitritt der EWD in den sogenannten «Strompool» der Youtility AG, Bern, bereits initiiert.

Damit verbunden sind ein aktuelles Pool-Volumen von rund 800 GWh mit 12 Teilbeschaffungen pro Lieferjahr für drei Jahre im Voraus. Die Beschaffung für 2025 wird damit in den Jahren 2021 (2 Teile), 2022 (4 Teile), 2023 (4 Teile) und 2024 (2 Teile) realisiert. Im Fall der EWD wird die Beschaffung 2025 teilweise selbstständig und teilweise bereits über die Strategie des Pools erfolgen können. Die Beschaffungszeitpunkte werden durch die Youtility infolge im Voraus definierter, dynamischer Preislimiten für den ganzen Pool einheitlich definiert.